

Merkblatt Versammlungsleiter/in

Wesentliche Rechte und Pflichten der Leiter von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

Im Merkblatt werden die Begriffe der Gesetzesgrundlage verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeines

Jede öffentliche Versammlung und jeder Aufzug muss einen Leiter haben (§§ 6, 18, 19 SächsVersG). Der Veranstalter einer Versammlung oder eines Aufzuges ist bei der Auswahl des Leiters frei. Der Leiter braucht nicht volljährig zu sein. Er muss jedoch nach seiner Reife und seinen persönlichen Fähigkeiten imstande sein, den ordnungsgemäßen Verlauf der von ihm geleiteten Versammlung sicherzustellen.

Allgemeine Rechte und Pflichten des Leiters

Verantwortung

Der Leiter einer Versammlung oder eines Aufzuges (oder sein Stellvertreter) muss während der gesamten Versammlung anwesend sein und hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen (§§ 7, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 SächsVersG). Dazu kann er den Teilnehmern Weisungen erteilen; zudem ist er insbesondere für die Durchsetzung der Beschränkungen und der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Er kann dabei die Versammlung unterbrechen, fortsetzen oder schließen, das Wort erteilen oder entziehen. Diese Befugnis darf nicht willkürlich ausgeübt werden. Ein Missbrauch kann z. B. darin gesehen werden, dass der Leiter bewusst solche Meinungsäußerungen unterdrückt, die seinen Intentionen oder denen des Veranstalters widersprechen. Kann der Leiter bei Aufzügen durch seine Anordnungen die Ordnung nicht aufrechterhalten, so muss er den Aufzug für beendet erklären (§ 19 Abs. 3 SächsVersG).

Einsatz von Ordnern

Dem Leiter ist es grundsätzlich freigestellt, bei der Durchsetzung seiner Rechte eine angemessene Zahl ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordner als Helfer einzusetzen oder nicht. Diese müssen volljährig sein. Sie sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen. Der Leiter entscheidet, wer als Ordner bestellt wird (§§ 8, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 SächsVersG); er darf nur zuverlässige Personen einsetzen. Vorstrafen können Zweifel an der Qualifikation als Ordner begründen. Zeigt der Versammlungsleiter keine Ordner an, kann gegebenenfalls unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 SächsVersG per Beschränkung eine Pflicht zur Verwendung von Ordnern begründet werden. Die Verwendung von Ordnern bedarf der Erlaubnis der Versammlungsbehörde (ausgenommen Eil- und Spontanversammlungen). Sie ist bei der Anzeige durch den Veranstalter zu beantragen (§§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 SächsVersG). In der Erlaubnis kann die Zahl der Ordner beschränkt oder die Verwendung ungeeigneter und unzuverlässiger Ordner untersagt werden. Ohne behördliche Erlaubnis oder Verpflichtung dürfen Ordner nicht eingesetzt werden. Der Leiter kann den Ordnern allgemein und für den Einzelfall Weisungen erteilen.

Informationspflicht

Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden Beschränkungen bekannt zu geben (z. B. Megaphone, Lautsprecher) und sie erforderlichenfalls auf die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren hinzuweisen. Er muss mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung erreichen können. Der Leiter hat die Pflicht, versammlungsrelevante Straftaten zu unterbinden.

Ausschluss von Teilnehmern

Im Gegensatz zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen steht dem Versammlungsleiter kein Hausrecht als Eingriffsbefugnis zur Verfügung. Der Leiter kann damit weder (Nicht-)Versammlungsteilnehmer ausschließen noch den Teilnehmerkreis beschränken. **Der Leiter hat keine polizeilichen Befugnisse.** Bei Versammlungen unter freiem Himmel ist ein Ausschluss von Teilnehmern, welche die Ordnung grob stören, der Polizei vorbehalten. Ausgeschlossene Teilnehmer können durch ihn oder seine Ordner nur aufgefordert werden, die Versammlung sofort zu verlassen. Führt dies nicht zum Erfolg und wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang erforderlich, so muss polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Anwesenheit der Polizei

Der Leiter hat den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit zu gestatten und ihnen einen angemessenen Platz einzuräumen (§§ 11, 18 Abs. 1 SächsVersG).

Anzeige- und Mitteilungspflicht

Zeitpunkt der Anzeige

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, muss dies der Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung anzeigen. Zeitpunkt der Bekanntgabe ist nicht der Termin der Versammlung oder des Aufzuges, sondern zum Beispiel die Veröffentlichung in der Tageszeitung, der Beginn des Verteilens von Flyern, das Einstellen ins Internet, Informationen über Rundfunk und Fernsehen, das Versenden von Einladungen usw.

Benötigte Informationen

In der Anzeige müssen der Ort der Versammlung, der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des Endes der Versammlung, das Thema, die persönlichen Daten des Leiters sowie des Veranstalters und deren telefonische Erreichbarkeit angegeben werden. Auch muss der beabsichtigte Streckenverlauf mitgeteilt werden, wenn es sich um einen Aufzug handelt. Für die Anzeige einer Versammlung steht das elektronische Formular unter www.dresden.de/versammlung zur Verfügung.

Ausnahmen: Eilversammlung und Spontanversammlung

Ist der Anlass für die geplante Versammlung kurzfristig entstanden (Eilversammlung), muss die Versammlung spätestens bei der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift angezeigt werden. Die Anzeigepflicht entfällt gänzlich, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung). Eine Bekanntmachung der Veranstaltung beispielsweise durch Flyer oder über das Internet deutet darauf hin, dass es sich nicht um eine Spontanversammlung handelt.

Kooperation

Es gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Kooperation. Vor und während der Versammlung sollen der Veranstalter, der Leiter und die zuständige Behörde sich gegenseitig und die Polizei über die Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind.

Rechtsfolgen

Eine Reihe von Verstößen des Leiters gegen Bestimmungen des SächsVersG sind strafbar bzw. werden mit Bußgeld geahndet (§§ 25, 26, 27, 30 SächsVersG).

Es kann die Verwirklichung einer Straftat vorliegen, vor allem wenn der Versammlungsleiter

- eine nicht rechtzeitig angezeigte Versammlung durchführt (ausgenommen Eil- und Spontanversammlungen)
- bewaffnete Ordner einsetzt
- einer vollziehbaren behördlichen Anordnung oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt
- eine Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als bei der Anzeige angegeben.

Der Leiter und die Ordner genießen den besonderen Schutz des Versammlungsgesetzes gemäß § 23 SächsVersG. Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, macht sich strafbar. Unrechtmäßige Überschreitungen der Befugnisse aus dem SächsVersG sind ggf. für den Leiter strafbar (z. B. als Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung).

Weitere Hinweise

Es ist jedem Versammlungsteilnehmer (auch Leiter, Ordner, Redner) verboten,

- Waffen bei sich zu tragen. Diesem Verbot unterliegen nicht nur Waffen im waffenrechtlichen Sinne, wie Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen, sondern auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Auch Schutzwaffen (z. B. Pfefferspray) sind verboten.
- Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen (§ 3 SächsVersG).
- an öffentlichen Versammlungen ver mummt teilzunehmen oder sich in einer solchen Aufmachung dorthin zu begeben oder dazu geeignete Gegenstände (z. B. Motorradhelme, Schlauchschals, Schutzschilde usw.) mitzuführen (§§ 2, 3, 17 SächsVersG). Polizei oder Versammlungsbehörde können Ausnahmen zulassen.

Alle Versammlungsteilnehmer, d. h. alle Personen, welche sich aktiv an der Veranstaltung beteiligen, sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

Es dürfen keine Demonstrationen verwendet werden, deren Inhalt gegen die verfassungsmäßige Ordnung und/oder die Strafgesetze (z. B. Haus- oder Landfriedensbruch, Volksverhetzung, Beleidigung) verstößt.

Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma, jeweils mit Anschrift (§ 6 SächsPresseG).

Auszug aus dem Sächsischen Versammlungsgesetz

■ § 7 SächsVersG:

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

■ § 14 SächsVersG:

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzuzeigen.

(2) In der Anzeige ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

(3) Die in Absatz 1 genannte Frist gilt nicht, wenn bei ihrer Einhaltung der mit der Versammlung verfolgte Zweck gefährdet würde (Eilversammlung). In diesem Fall ist die Versammlung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Fällt die Bekanntgabe der Versammlung mit deren Beginn zusammen (Spontanversammlung), entfällt die Anzeigepflicht.

(5) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist.

■ § 18 SächsVersG:

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind § 6 Abs. 1, §§ 7, 8 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 2, §§ 11 Sächsisches Versammlungsgesetz und 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anzeige zu beantragen.

(3) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung grob stören, von der Versammlung ausschließen.

■ § 19 SächsVersG:

(1) Der Leiter des Aufzuges hat für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche § 8 Abs. 1 und § 18 gelten.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

(3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.

(4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung grob stören, von dem Aufzug ausschließen.

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Telefon (03 51) 4 88 63 11
Telefax (03 51) 4 88 63 03
E-Mail ordnungsamt-sicherheit@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:
Ordnungsamt

August 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.